



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
EICH- UND BESCHUSSWESEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Eich- und Beschusswesen · Ulmer Str. 227 B · 70327 Stuttgart

Stuttgart 26.05.2015
Name Zoltan Varnay
Durchwahl 0711 4071-231
Aktenzeichen 40-1800S/413
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationen zu Taxen und Mietwagen nach dem neuen Eichrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2015 ist das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die neue Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Kraft getreten. Die daraus resultierenden gesetzlichen Änderungen haben auch Auswirkungen auf das Inverkehrbringen und die Eichung von Taxametern und Wegstreckenzählern.

Die wesentlichen Änderungen hierbei sind:

- die „Ersteichung“ wird durch ein Konformitätsbewertungsverfahren zum Inverkehrbringen ersetzt
- die Anzeigepflicht von neu in Betrieb genommene Messgeräte wurde eingeführt, für die der Verwender verantwortlich ist
- der Antrag auf Eichung (Nacheichung) muss mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist beim Eichamt gestellt worden sein
- die Kennzeichnung der Eichung hat sich geändert

Für das Inverkehrbringen ist der „Hersteller“ verantwortlich, der zum Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens die Konformität für das Messgerät erklärt und damit die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen des MessEG und der MessEV dokumentiert. Hersteller kann hierbei sein, wer Taxameter in Fahrzeuge einbaut, sie mit einem Wegstreckensignalgeber bzw. zwischengeschalteten Einrichtungen verbindet, die Weganpassung vornimmt und einen Tarif aufspielt. Dem Hersteller obliegen Pflichten beim Inverkehrbringen, deren Einhaltung von der Marktüberwachung überprüft wird. Bei jedem Ein- oder Umbau eines Taxameters muss die Kombination erneut bewertet und ggf. einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden.

Darum ist es wichtig, von Seiten des Verwenders (Taxiunternehmer), bei Neueinbau oder Fahrzeugtausch sich vorher zu informieren, welche Kombinationen (Fahrzeug / Taxameter) möglich sind und welche weiteren Anforderungen zu beachten sind (z.B. verfügt das



Fahrzeug über ein Taxipaket, gibt es vom Fahrzeughersteller zulässige Anschlussmöglichkeiten für das Taxameter).

Hinweis: Einrichtungen, die serienmäßig vom Fahrzeughersteller eingebaut sind (z.B. Taxi Paket), gelten eichrechtlich als allgemein zugelassen. Zwischengeschaltete Einrichtungen (z.B. CAN-Bus Adapter) die nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller in den Fahrzeugen vorhanden sind, sind nur zulässig, wenn diese über eine Baumusterprüfbescheinigung (Zulassung) verfügen.

Nach unserem Kenntnisstand gibt es der Zeit noch keine CAN-Bus Adapter die eine Baumusterprüfbescheinigung (Zulassung) besitzen und dürfen deshalb auch nicht eingebaut werden.

Weitere Informationen zum neuen Eichrecht können unter www.eichamt.de abgerufen werden. Dort finden sie auch die entsprechenden Informationsblätter wie z.B. zur Anzeigepflicht und Hinweise auf die Eingabemaske zur Anzeige „neuer“ Messgeräte über die Datenbank (Verwenderanzeige nach § 32 MessEG).

Wir bitten Sie, diese Informationen an die Unternehmen weiterzugeben.

Für Fragen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zoltan Varnay